

# Argumente gegen Vorurteile

## 1. „Die ‚illegale‘ Einwanderung muss gestoppt werden!“

### **FAKT:**

Der Begriff „illegale Einwanderung“ kriminalisiert Menschen, die vor Krieg, Verfolgung oder existenzieller Not fliehen. Dabei haben diese oft keine andere Möglichkeit, als ihr aus der Genfer Flüchtlingskonvention folgendes Recht auf Prüfung ihres Schutzgesuchs durch eine „irreguläre Einreise“, die bei Schutzzuerkennung „geheilt“ ist, wahrzunehmen. Denn: Für Menschen aus vielen Ländern gilt eine Visumpflicht, gleichzeitig gibt es kein Visum für eine Asylantragstellung. „Legale“ und sichere Einreisemöglichkeiten, z. B. durch aktive Aufnahme von Schutzsuchenden aus dem Ausland, stehen nur in sehr begrenztem Umfang zur Verfügung und werden derzeit weiter eingeschränkt.

### **Im Übrigen:**

Deutschland versucht mit **verschiedenen Maßnahmen**, die Flüchtlingszahlen gering zu halten. So unterstützt der Bund den verstärkten „Schutz der EU-Außengrenzen“ sowie den Einsatz der EU-Grenzschutzagentur Frontex, unter Hinnahme völkerrechtswidriger Zurückweisungen an den Grenzen („Push-Backs“). Dagegen konnten zuletzt nur **einige wenige Tausend** schutzbedürftige Menschen jährlich über staatliche Aufnahmeprogramme „legal“ nach Deutschland kommen. Trotz dieser ohnehin geringen Zahlen stellte die Bundesregierung aus Union und SPD nach ihrem Amtsantritt im Mai 2025, wie im Koalitionsvertrag angekündigt, **die Aufnahme besonders Schutzbedürftiger über das UN-Resettlement-Programm sowie alle freiwilligen Bundesaufnahmeprogramme ein.**

## 2. „Der Familiennachzug zu Flüchtlingen überfordert den Staat!“

### **FAKT:**

Zahlenmäßig macht der Familiennachzug zu Schutzberechtigten mit lediglich rund 17 % einen geringen Anteil bei der Familienzusammenführung insgesamt aus. Im Jahr 2024 haben **20.864 Personen** und im ersten Halbjahr 2025 **10.259 Personen** ein Visum zum Zwecke der Familienzusammenführung mit Schutzberechtigten erhalten, davon 8.791 (2024) bzw. 4.217 (2025) zu Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen und 12.073 (2024) bzw. 6.042 (2025) zu subsidiär Schutzberechtigten. Von einer Überforderung kann bei diesen Größenordnungen keine Rede sein. Zudem wirkt sich die Wiederherstellung der Familieneinheit integrations- und teilhabefördernd aus und trägt somit zur Entlastung von Aufnahmestrukturen bei.

### **Im Übrigen:**

Das Grundgesetz stellt die Familie unter einen besonderen Schutz. Dennoch wird der Familiennachzug auf verschiedene Weisen eingeschränkt und praktisch erschwert. Derzeit haben lediglich Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge überhaupt einen rechtlichen Anspruch auf Familiennachzug, und zwar nur der „Kernfamilie“. Zu dieser gehören nach dem Aufenthaltsgesetz ausschließlich (Ehe-)Partnerinnen und minderjährige ledige Kinder. Somit sind bspw. Geschwister nicht erfasst. Eltern eines in Deutschland als Flüchtling anerkannten minderjährigen Kindes stehen also ggf. vor der Entscheidung, ob sie zu ihrem Kind nachreisen,

bei den Geschwistern im Herkunftsstaat bleiben oder sich aufteilen. Den Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten, der zuvor schon lediglich bei Vorliegen humanitärer Gründe und im Rahmen eines Kontingents von 1.000 Visa pro Monat möglich war, hat die Bundesgesetzgeberin im Juli 2025 für (vorerst) zwei Jahre **vollständig ausgesetzt**. Zwar führt die Bundesregierung an, in Härtefällen sei weiterhin eine Aufnahme gem. § 22 AufenthG möglich, doch diese Regelung wird auf Grundlage einer **Weisung** des Auswärtigen Amts (Stand: 22.07.2025) äußerst restriktiv umgesetzt. So wurden seit der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten bis Mitte Dezember 2025 erst **zwei entsprechende Härtefall-Visa** erteilt. Der Familiennachzug zu Personen mit einem sog. nationalen Abschiebungsverbot unterliegt ähnlich starken Einschränkungen und erfolgt dementsprechend nur in sehr wenigen Ausnahmefällen. Unabhängig von den gesetzlichen Regelungen erschweren und verzögern bürokratische Hindernisse den Familiennachzug in der Praxis erheblich, u. a. sehr lange Wartezeiten auf Vorsprachetermine bei den deutschen Auslandsvertretungen und Probleme bei der Anerkennung vorzulegender Dokumente.

### 3. „Einwanderung verursacht mehr Kriminalität!“

#### **FAKT:**

Eine **aktuelle Studie** zeigt, dass die Kriminalitätsrate in Deutschland durch Einwanderung nicht steigt. Indes finden straffällig gewordene Eingewanderte überproportional häufig mediale Erwähnung. Dass laut polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) mehr Ausländerinnen als Deutsche im Verhältnis zum Bevölkerungsanteil und speziell mehr Menschen mit Fluchthintergrund angezeigt werden, liegt u. a. daran, dass der Grad der „Fremdheit“ die Anzeigebereitschaft beeinflusst, wie wissenschaftliche Untersuchungen belegen. Die Angaben in der PKS beziehen sich überdies nur auf „Tatverdächtige“, was nicht mit „Täterschaft“ gleichzusetzen ist. Zudem werden in der PKS auch Ausländerinnen erfasst, die nicht in Deutschland leben, was zu einer statistischen Verzerrung führt.

#### **Im Übrigen:**

Die Überrepräsentanz von zugewanderten Tatverdächtigen bei Gewaltkriminalität relativiert sich laut einem **Gutachten** des Instituts für Delinquenz und Kriminalprävention der Zürcher Fachhochschule von 2018, wenn ein angemessener Vergleichsmaßstab gewählt wird, d. h. die Bevölkerungsgruppen entsprechend ihrer Alters-, Geschlechts- und Sozialstruktur etc. verglichen werden. Viele Flüchtlinge gehören bspw. der Bevölkerungsgruppe „männliche Personen unter 30 Jahren“ an, die bei Gewaltdelikten allgemein die höchste Straffälligkeitsquote aufweist. Außerdem, so legen die Gutachterinnen dar, befinden sich Schutzsuchende häufiger in prekären sozialen Lagen, leben nicht selten in frustrations- und konfliktfördernder Sammelunterbringung ohne feste Tagesstruktur und haben vielfach traumatisierende (Gewalt-)Erfahrungen gemacht. All diese Faktoren erhöhen bei Menschen das Risiko für Gewalttaten.

### 4. „Flüchtlinge nutzen das Gesundheitssystem aus, um sich die Zähne zu sanieren!“

#### **FAKT:**

Die Vorstellung, Schutzsuchende würden das Gesundheitssystem durch eine missbräuchliche Ausnutzung belasten, entbehrt jeder Grundlage: Geflüchtete Menschen erhalten (höchstens)

die allen gesetzlich Versicherten zustehende sog. Regelversorgung, und zwar, je nach Aufenthaltsstatus, teilweise erst einige Jahre nach ihrer Ankunft in Deutschland. Zunächst beziehen Schutzsuchende bloß sog. Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). In dieser Zeit werden nur Kosten zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände übernommen.

**Im Übrigen:**

Das AsylbLG ist ein Sondergesetz insbesondere für Asylsuchende und Geduldete, das 1993 v. a. mit dem Ziel eingeführt worden war, vermeintliche sozialrechtliche „Pull-Faktoren“, die **in der Migrationsforschung indes vielfach widerlegt** worden sind, zu verringern. Mit dem AsylbLG wurde ein Parallelsystem etabliert, das in den ersten 36 Monaten Leistungen unterhalb der regulären Sozialhilfe und umfangreiche Kürzungsmöglichkeiten vorsieht. Wie viele andere Organisationen der Flüchtlingssolidaritätsarbeit fordert der Flüchtlingsrat NRW die **Ab-schaffung** des in Teilen bereits vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig eingestuften AsylbLG.

**5. „Die Bezahlkarte entlastet die Verwaltung!“**

**FAKT:**

Ein offizielles Argument für die Einführung der Bezahlkarte war die Behauptung, dadurch würde die Verwaltung entlastet. Die Einführung einer Bezahlkarte mit einem komplett eigenständigen Bezahlsystem erhöht jedoch den Verwaltungsaufwand deutlich, anstatt ihn zu senken. Dies liegt unter anderem am zusätzlichen Aufwand für die Einführung eines neuen technischen Systems und der individuellen Freigabe von Überweisungen und Lastschriften. Aus diesem Grund entscheiden sich in NRW, wo dies auf Grundlage einer sog. Opt-Out-Option möglich ist, viele **Kommunen gegen die Einführung einer Bezahlkarte**.

**Im Übrigen:**

Ein weiteres offizielles Argument für die Bezahlkarte lautete, dass die Karte Überweisungen an „Schlepper“ oder in Herkunftsländer verhindern würde. Laut einer **DIW-Studie** von 2024 senden indes lediglich 7 % aller geflüchteten Menschen in Deutschland – einschließlich Schutzberechtigte – überhaupt Geld ins Ausland. In nennenswertem Umfang sind Auslandsüberweisungen schon allein aufgrund der sehr niedrigen Regelsätze im AsylbLG nicht möglich. Statt der behaupteten Effekte führt die Bezahlkarte vor allem zu Stigmatisierung und dem (weiteren) Verlust von Selbstbestimmung und Teilhabemöglichkeiten.

**6. „Abschiebungen müssen konsequent durchgesetzt werden!“**

**FAKT:**

Die Forderung, jeden abgelehnten Asylsuchenden abzuschieben, ignoriert die geltende Rechtslage und wird oft mit falschen Zahlen untermauert. Die Ablehnung im Asylverfahren ist nicht gleichzusetzen mit vollziehbarer Ausreisepflicht. Von den insgesamt **226.600 Ausreisepflichtigen** zum Stichtag 31.07.2025, bei denen es sich nur zum Teil um abgelehnte Asylbewerber handelt, hatten 185.868 Personen eine Duldung und können somit vorerst nicht abgeschoben werden. Ein Großteil der Menschen, die mit einem abgelehnten Asylantrag in

Deutschland leben (mit Stichtag 30.06.2024: 84 %), hat mittlerweile ein reguläres Aufenthaltsrecht, bspw. aufgrund familiärer Bindungen oder nachhaltiger Integration – oder kann etwa zur Durchführung einer Ausbildung und anschließender Berufstätigkeit hier verbleiben.

### **Im Übrigen:**

Stellt Deutschland fest, dass ein anderer sog. Dublin-Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, ordnet es grundsätzlich eine Abschiebung in den entsprechenden Staat an; eine eigenständige Ausreise ist in diesen Fällen i. d. R. nicht vorgesehen. Eine Frist zur „freiwilligen“ Ausreise wird Schutzsuchenden meist nur nach der bestands- oder rechtskräftigen Ablehnung ihres inhaltlich geprüften Asylantrags eingeräumt. Dies wird in der öffentlichen Debatte über ein angebliches „Abschiebungsdefizit“ oftmals unterschlagen. Ebenso wenig wird erwähnt, dass viele inhaltlich abgelehnte Asylsuchende ihrer Ausreisepflicht durch eine eigenständige Ausreise nachkommen. Eine vollständige Zahl der eigenständigen Ausreisen von Schutzsuchenden und anderen ausreisepflichtigen Personen steht nicht zur Verfügung, da die Bundesregierung diese nicht systematisch erfasst. Zwischen Januar und Oktober 2025 wurden von der Bundespolizei **30.406 Personen** registriert, die unter Vorlage einer sog. Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) ausreisten. Die Gesamtzahl der tatsächlichen Ausreisen dürfte indes noch (deutlich) höher liegen, da nicht alle ausreisepflichtigen Personen ihre eigenständige Ausreise bei den Behörden ankündigen und eine GÜB erhalten. Zu Abschiebungen kam es zwischen Januar und November 2025 bundesweit in **21.311 Fällen**.